

**amtliche Bekanntmachung**

423 K 007/20



## AMTSGERICHT KREFELD BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.03.2021, 13.00 Uhr,  
im Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, Saal 167**

das in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Fischeln Blätter 607 und 638 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

I. Wohnungseigentum Fischeln Blatt 607:

179/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Fischeln, Flur 6, Flurstück 1055,

Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 108-118, groß: 7.001 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus IV im III. Geschoss links und Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. IV D/9 bezeichnet. Die Wohnfläche beträgt 74,95 m<sup>2</sup>.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 554 bis mit 606 und 638.

Es sind Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG getroffen.

## II. Teileigentum Fischeln Blatt 638:

1/56 Miteigentumsanteil an

54/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Fischeln, Flur 6, Flurstück 1055,

Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmstraße 108-118, groß: 7.001 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgarage mit 56 PKW-

Einstellplätzen im Aufteilungsplan mit Nr. V bezeichnet.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 554 bis mit 607.

Es sind Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG getroffen.

versteigert werden.

Lt. Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in der 3. Etage des Hauses Wilhelmstraße 118, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Diele mit Essplatz, Bad, Abstellraum, zwei Balkone, einem Kellerraum und einem Tiefgaragenstellplatz, Baujahr ca. 1972/73, Wohnfläche ca. 72 m<sup>2</sup>.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 05.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 152.500,00 EUR festgesetzt.

Der Wert teilt sich wie folgt auf:

Wohnungseigentum (Blatt 607): 138.000,00 EUR

Tiefgaragenstellplatz (1/56 Anteil in Blatt 638): 14.500,00 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.

Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Krefeld, 11.01.2021